



Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) der BMW Neuwagen Anschlussgarantie

1. Allgemeines

Die vorliegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen (nachfolgend «AVB» genannt) definieren und regeln die Modalitäten der Reparaturkostenversicherung (nachfolgend «Garantie» genannt). Der Einfachheit halber wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

- a) Versicherer und Risikoträger ist die Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG, Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen (nachfolgend «Versicherer» genannt). Die Quality1 AG, Bannholzstrasse 12, 8608 Bubikon, (nachfolgend «Q1» genannt) vermittelt die vorliegende Versicherung des Versicherers und erbringt zudem weitere Dienstleistungen für den Versicherer, insbesondere im Bereich der Schadenregulierung; für weiterführende Informationen wird auf das Dokument «Vermittlerinformationen nach Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)» auf der Website der Q1 verwiesen.
- b) Versicherungsnehmer ist der Garagist/Händler, welcher die Versicherungsbestätigung ausgestellt hat (nachfolgend «Versicherungsnehmer» genannt).
- c) Begünstigter ist der jeweilige Halter des versicherten Fahrzeugs (nachfolgend «Begünstigter» genannt).
- d) Die Dokumentation für den Begünstigten setzt sich zusammen aus den AVB, der Kundeninformation nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) (für die Schweiz) bzw. dem Produktinformationsblatt inklusive Datenschutzerklärung (für das Fürstentum Liechtenstein) und der Versicherungsbestätigung (nachfolgend «Versicherungsbestätigung» genannt).

2. Gegenstand der Garantie

- a) Versichert sind die Teile des in der Versicherungsbestätigung angegebenen Fahrzeugs und zwar in dem Umfang, wie er sich aus diesen AVB ergibt.
- b) Eine Entschädigung wird geleistet, wenn ein gemäss Art. 5. versichertes Teil seine Funktionsfähigkeit verliert und folglich zu reparieren oder auszuwechseln ist, sofern der Schaden während der Garantiedauer (siehe Art. 4.) ordnungsgemäss gemeldet wurde (siehe Art. 7.). Vorbehalten bleiben nachfolgende Bestimmungen (siehe Art. 6.).
- c) Für die Schadenbeurteilung ist die Funktion des defekten Teils – unabhängig von dessen Bezeichnung/Benennung – ausschlaggebend.

3. Garantievoraussetzungen

Um die vollständige Leistung der Garantie aufrechtzuerhalten, sind folgende Unterhaltarbeiten durchzuführen:

- a) Am versicherten Fahrzeug sind die Flüssigkeitsstände (wie Ölstand) periodisch zu kontrollieren.
- b) Der Begünstigte ist verpflichtet, sämtliche Services, Wartungen und Inspektionen gemäss den Vorschriften des Fahrzeugherstellers (eine Überschreitung von maximal 90 Tagen oder 4'000 km wird akzeptiert) durch eine beliebige autorisierte Garage (siehe Art. 7.4.) durchführen zu lassen. Hierüber muss eine Servicebestätigung (Rechnung) vorhanden sein.

4. Dauer der Garantie

Die Garantiedauer ist auf der Versicherungsbestätigung ersichtlich.

5. Deckungsumfang – BMW Neuwagen Anschlussgarantie

Versichert sind alle Teile oder Baugruppen, sofern es sich dabei um Original- oder Serienzubehör handelt, ausgenommen jene, welche unter Art. 5.1. als nicht versichert definiert sind. Die unter Art. 5.6. aufgeführten Teile gelten als versichert, auch wenn es sich nicht um Original- oder Serienzubehör handelt.

5.1. Nicht versicherte Schäden bzw. Teile

- a) **Karosserie**
Mängel an Lack, Türbremsen, Scharnieren jedweder Art, Chassis, Fangseilen, Karosserie und Karosseriedichtungen (bspw. Türdichtungen), Kunststoffteile (bspw. Unterbodenschutz), Chrom- und Zierteile sowie Glas und Stoffen, die als Glasersatz dienen.
- b) **Aufbauten**
Alle Arten von Original- und Fremdaufbauten sowie deren Original- und Fremdzubehör (bspw. Wohnneinbauten, Ladebrücken, Hebevorrichtungen).
- c) **Cabrioverdeck/Hardtop/Schiebedach**
Hardtop, Cabrio- und Vinylverdecke.
- d) **Auspuffanlage**
Abgasanlage komplett (bei Durchrostung).
- e) **Schwungrad/Zweimassenschwungrad**
Nur die Innenteile des Zweimassenschwungrads (Innendämpfer, Aussendämpfer, Planetenräder) gelten als versicherte Teile.
- f) **Mechanische, hydraulische und mechanisch-hydraulische Kupplungen**
Alle Arten von automatisch oder halbautomatisch betätigten Kupplungen (DSG, PDK usw.) gelten als versicherte Teile. Bei Kupplungen, auch Mehrscheibenkupplungen, welche per Fuss betätigt werden (mechanische, hydraulische und mechanisch-hydraulische Kupplungen), gelten die Kupplungsscheiben aller Art inkl. Kupplungsdruckplatte als nicht versicherte Teile.
- g) **Fahrwerk**
Stossdämpfer, Federbeine (ausgenommen mechanisches Versagen).
- h) **Innenausstattung**
Nur die elektrischen Komponenten der Sitze wie bspw. Verstellmotoren und Sitzheizung gelten als versicherte Teile. Alle anderen Teile der Innenausstattung wie bspw. Polster, Teppiche, Armaturenbrett, verchromte Teile, kosmetische Veredelungen, Zierleisten, Armstützen, Ablagefächer, Seitenpaneelen, Getränkehalter, Interieur, Innenverkleidungen, Sonnenblenden, Rollos, Dachhimmel inkl. Sternenhimmel und dergleichen gelten als nicht versicherte Teile.
- i) **Telefonanlage**
Mobile Komponenten von Freisprech- und Telefonsystemen (bspw. Smartphones und Tablets).

j) Beleuchtung

Scheinwerfergehäuse inkl. Scheiben, Reflektoren und Linsen, Heckleuchtgehäuse inkl. Scheiben, Blinkergläser, konventionelle Glühlampen.

k) Service- und Verschleissteile

Als Service- und Verschleissteile gelten bspw. Filter und Filtereinsätze aller Art, Keil- und Rippenriemen, Wischerblätter, Zünd- und Glühkerzen, Bremscheiben, Bremsstromeln, Bremsbacken, Bremsbeläge sowie Batterien aller Art (ausgenommen Hochvoltbatterien, siehe Art. 5.2. und 5.3.).

l) Flüssigkeiten

Alle Arten von Chemikalien, Betriebs- und Hilfsstoffen, Kühl- und Frostschutzmitteln, Gasen, Hydraulikflüssigkeiten, Kältemitteln, Ölen, Fetten und sonstigen Schmiermitteln.

m) Sonstige Teile

Solaranlagen, Fotovoltaiksysteme, Dämmmatten, Felgen, Reifen, Glas und Stoffe die als Glasersatz dienen, Klein- und Reinigungsmaterial.

5.2. Hochvoltbatterie (i-Modelle)

Technische Defekte an der Hochvoltbatterie werden unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen vergütet:

- a) Das Fahrzeug ist älter als 8 Jahre und/oder der Kilometerstand liegt über 100'000 km.
- b) Ein technischer Defekt im Sinne der Garantie liegt dann vor, wenn die Nettobatteriekapazität der Hochvoltbatterie weniger als 70 % beträgt und die Kapazität eines einzelnen Modules um min. 5 % tiefer liegt als die durchschnittliche Kapazität der restlichen Module.
- c) Vergütet werden die Kosten für den Ersatz der Module mit der jeweils schlechtesten Nettokapazität, bis die Nettobatteriekapazität der Hochvoltbatterie 70 % beträgt.
- d) Der Ersatz aller Module resp. der gesamten Hochvoltbatterie wird nicht vergütet.

5.3. Hochvoltbatterie (PHEV-Modelle)

Technische Defekte an der Hochvoltbatterie werden unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen vergütet:

- a) Das Fahrzeug ist älter als 6 Jahre und/oder der Kilometerstand liegt über 100'000 km.
- b) Ein technischer Defekt im Sinne der Garantie liegt dann vor, wenn die Netto- Batterie-Kapazität der Hochvoltbatterie weniger als 70 % beträgt und die Kapazität eines einzelnen Modules um min. 5 % tiefer liegt als die durchschnittliche Kapazität der restlichen Module.
- c) Vergütet werden die Kosten für den Ersatz der Module mit der jeweils schlechtesten Nettokapazität, bis die Nettobatteriekapazität der Hochvoltbatterie 70 % beträgt.
- d) Der Ersatz aller Module resp. der gesamten Hochvoltbatterie wird nicht vergütet.

5.4. Zusätzlicher Deckungsumfang

Schläuche, Rohrleitungen, Zünd- und Glühkerzen sowie Einstellarbeiten und Software-Updates werden nur im Zusammenhang mit einem Schaden an einem versicherten Teil vergütet.

5.5. Kosten für Diagnosearbeiten

- a) Kosten für Diagnosearbeiten werden nur im Zusammenhang mit einem gedeckten Schaden übernommen.
- b) Als Diagnosezeit gilt die Zeit, welche effektiv für die Diagnose benötigt wurde (die Demontage von Teilen gehört bereits zur Reparatur). Wenn für eine genaue Diagnose Bauteile (bspw. Zylinderkopf, Getriebe, Motor, Armaturenbrett) demontiert oder zeit-aufwendige Arbeiten (wie Such- und Messarbeiten) durchgeführt werden müssen, hat die Schadenmeldung vor der Diagnose zu erfolgen. Die Schadenhöhe kann in diesem Fall geschätzt werden.
- c) Die Kosten für Diagnosearbeiten werden in nachvollziehbarem Masse, jedoch nur für eine maximale Dauervon zwei Stunden übernommen.

5.6. Leistungssteigerungen

Leistungssteigerungen sind im Deckungsumfang enthalten, sofern der Tuninganbieter vom Fahrzeughersteller anerkannt ist und die Leistungssteigerungen nicht zu einem Verlust der Werksgarantie führen. Des Weiteren ist nur die erste Stufe im Deckungsumfang enthalten.

6. Ausschlüsse

6.1. Verlust des Garantieschutzes

Keinerlei Leistungspflicht besteht, wenn

- a) das versicherte Fahrzeug über einen Wasserstoff- oder Ethanolantrieb verfügt;
- b) am versicherten Fahrzeug die Höchstgeschwindigkeitsbegrenzung aufgehoben wird;
- c) am versicherten Fahrzeug Manipulationen am Kilometerzähler vorgenommen werden;
- d) das versicherte Fahrzeug ein Gesamtgewicht von mehr als 3'500 kg aufweist;
- e) das versicherte Fahrzeug als Abschleppfahrzeug verwendet wurde;
- f) das versicherte Fahrzeug während der Garantiedauer ganz oder teilweise zur Personenbeförderung verwendet wurde (Schulbus, Vereinsfahrzeug, Shuttlebus usw.), unabhängig davon, ob diese Verwendung gewerbsmässig war oder nicht. Von dieser Regelung ausgenommen sind Taxi- und Überfahrzeuge;
- g) das versicherte Fahrzeug während der Garantiedauer ganz oder teilweise gewerbsmässig an einen wechselnden Personenkreis vermietet wurde (ausgenommen Wohnmobile);
- h) das versicherte Fahrzeug während der Garantiedauer ganz oder teilweise gewerbsmässig als Fahrschulwagen eingesetzt wurde;
- i) das versicherte Fahrzeug während der Garantiedauer ganz oder teilweise als Fahrzeug für Schutz und Rettung (bspw. Krankenwagen) eingesetzt wurde (ausgenommen Polizeifahrzeuge);
- j) der Begünstigte seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und/oder für das versicherte Fahrzeug ausländische Kontrollschilder löst (ausgenommen Fürstentum Liechtenstein);
- k) die Anzeigepflicht schuldhaft verletzt oder gegen das Gebot der Vertragstreue verstossen wird.

AVB_Stand_05.05.2022



Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) der BMW Neuwagen Anschlussgarantie

6.2. Ausgeschlossene Schäden/Mehrkosten

Die Leistungspflicht ist, unabhängig von allfälligen mitwirkenden Ursachen, ausgeschlossen für Schäden und/oder Mehrkosten verursacht durch

- Nichteinhaltung der Obliegenheiten gemäss Art. 3.;
- Einbau von Nichtoriginalteilen oder vom Hersteller nicht vorgesehenen Fremd- oder Zubehörteilen (ausgenommen Art. 5.6.);
- Undichtigkeit, Wassereintritt (ebenfalls von der Leistungspflicht ausgenommen sind Geräusche jedweder Art, wie Pfeif- oder Quietschgeräusche an nichtmechanischen Teilen bspw. Karosserieteilen, Scheinwerfer, Heckleuchten, Blinkerglas);
- Korrosion aller Art;
- Mängel inklusive Folgeschäden an Motorsteuerriemen (Zahnriemen), Spann- und Umlenkrollen aufgrund von Nichteinhaltung der Wechselintervalle;
- natürlichen Verschleiss;
- Mängel, welche nachweislich vor Garantiebeginn bestanden haben;
- Folgeschäden aufgrund nicht versicherter Teile inklusive der hierdurch verursachten Freilegungskosten, Aus- und Einbauarbeiten usw. Dies gilt selbst dann, wenn der Folgeschaden einen Bezug zu Teilen hat, welche als versichert deklariert sind;
- Folgeschäden an nicht versicherten Teilen;
- Folgeschäden, die während der Reparatur/des Austauschs entstehen (bspw. abgebrochene Schrauben);
- Unfall (plötzliche, gewaltsame, äussere Einwirkungen);
- Diebstahl, Raub, Entwendung und Veruntreuung;
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Kurzschluss, Felssturz, Erdbeben, Steinschlag, Lawine, Schneerutsch, Schneedruck, Sturmwind, Hagel, Hochwasser, Überschwemmung und Frosteinwirkung;
- Militärische oder behördliche Requisition, kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Terrorismus, Revolution, Rebellion, Aufstand sowie Einwirkung ionisierender Strahlen und die dagegen ergriffenen Massnahmen;
- Teilnahme an Fahrten auf Rennstrecken, Rennen, Rallies, allgemeinen Wettfahrten oder ähnlichen Wettfahrten sowie deren Trainings- und Besichtigungsfahrten;
- unsachgemässe Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, Nichteinhaltung der vom Hersteller festgesetzten zulässigen Werte (wie Achs- oder Anhängelasten), Öl- bzw. Flüssigkeitsmangel oder -überschuss;
- Fehlmontagen oder Fehldiagnosen;
- Fehlbedienung durch das Werkstattpersonal/den Begünstigten (bspw. Kurzschluss);
- Nichtbeachtung von Anzeigeelementen (wie Temperatur-, Öldruck- und Ladedruckanzeige sowie Kontrolllampen jeglicher Art) durch den Fahrer;
- unzureichende Vorbereitung (bspw. eine nicht oder unrichtig ausgeführte Reparatur);
- Mängel, welche bei Hersteller oder Lieferant als Serienschäden bzw. Serienfehler anerkannt oder auf nicht ausgeführte Rückrufaktionen zurückzuführen sind.

7. Vorgehen im Schadenfall

7.1. Vorgängige Abklärungen

Bitte folgende Punkte vor der Inanspruchnahme der Garantieleistungen prüfen:

- Ist die Garantie bei Schadeneintritt bereits bzw. noch gültig?
- Ist der Schaden im Deckungsumfang enthalten?
- Ist die Schadenssumme grösser als der Selbstbehalt?
- Wurden alle Wartungsarbeiten lückenlos gemäss Herstellervorschriften ausgeführt?
- Wurden die Obliegenheiten gemäss Art. 7.2., 7.3. und 7.4. erfüllt?

7.2. Grundsätzliches

- Die Schadenmeldung muss vor Reparaturbeginn erfolgen. Diagnosearbeiten dürfen unter Berücksichtigung von Art. 5.5. durchgeführt werden.
- Die Reparatur ist von einer autorisierten Garage (siehe Art. 7.4.) auszuführen.
- Der Schaden muss per Online-Schadenmeldung (www.carplus.ch/www.quality1.ch) oder App umgehend nach dessen Eintritt und vor Reparaturbeginn durch den Reparateur schriftlich an die Schadenabteilung gemeldet werden.
- Wenn die Schadenmeldung vollständig vorliegt und der Schadenfall gemäss diesen AVB gedeckt ist, wird eine Freigabe erteilt.
- Bei Verspätung der Anzeige sowie bei Reparaturen, welche durch den Reparateur ohne Erhalt der Freigabe begonnen/durchgeführt werden, erlischt die Leistungspflicht.

7.3. Schadenfall im Ausland (ausserhalb der Schweiz/des Fürstentums Liechtenstein)

Zusätzlich zu den Obliegenheiten gemäss Art. 7.2. gilt:

- Eine Reparatur im Ausland darf nur im Notfall durchgeführt werden.
- Der Versicherer bzw. die Q1 tätigt keine Zahlungen ins Ausland. Die Reparaturrechnung ist daher nach der Rückkehr in die Schweiz an die Q1 zu senden. Die ausgewiesenen Kosten werden gemäss diesen AVB in Schweizer Franken zurückerstattet. Für die Umrechnung in Schweizer Franken gilt der Devisenkurs, der zum Zeitpunkt der Rechnungstellung (Rechnungsdatum) gültig war.
- Hinweis: Nur die Schweizer MwSt. wird zurückerstattet (die Rückerstattung der ausländischen MwSt. an den Begünstigten erfolgt bei der Rückreise in die Schweiz an der Grenze durch die Schweizer Zollbehörden).

7.4. Definition «autorisierte Garage»

Als autorisierte Garagen gelten Betriebe, welche einen gültigen Vertrag mit der Q1 abgeschlossen haben oder im Handelsregister eingetragen sind (mit Zweck der Reparatur von Fahrzeugen).

8. Garantieleistungen/Vergütung der Reparaturkosten

8.1. Bedingungen

Unter Berücksichtigung der folgenden Bestimmungen wird Ersatz geleistet für die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Reparaturkosten.

- Der Entscheid über Austausch, Ersatz oder Reparatur von defekten Teilen sowie der Auszahlung eines wirtschaftlichen Totalschadens (siehe Art. 8.4.) obliegt der Schadenabteilung.
- Die Garantieleistungen beschränken sich auf den Wert einer Austauschereinheit einschliesslich des Aus- und Einbaus.
- Die Arbeitskosten werden zu 100 % vergütet. Massgebend sind die Richtzeiten des Herstellers.
- Die Materialkosten werden zu 100 % vergütet. Massgebend sind die Ersatzteilpreise des Herstellers. Q1 empfiehlt die Verwendung von BMW Originalteilen.
- Es wird kein Selbstbehalt erhoben.
- Reparaturkosten werden pro gedecktes Teil nur einmal innerhalb von 12 Monaten vergütet. Massgebend sind die Daten der Schadenmeldungen (Reparaturdatum).

8.2. Beteiligungen des Begünstigten

Die Beteiligung des Begünstigten setzt sich zusammen aus der Materialkostenbeteiligung (siehe Art. 8.1. lit. d)) und dem Selbstbehalt (siehe Art. 8.1. lit. e)).

8.3. Maximale Entschädigung

Der Zeitwert des Fahrzeugs abzüglich des Wertes des unreparierten Fahrzeugs (Restwert) ergibt die maximale Entschädigung. Sobald die maximale Entschädigung durch die Q1 ausbezahlt wurde, endet die Versicherungsbestätigung vorzeitig und verliert ihre Gültigkeit.

8.4. Fahrzeugbewertung/Restwert (wirtschaftlicher Totalschaden)

- Sind die totalen Reparaturkosten (bei mehreren, gleichzeitig auftretenden Schadenfällen werden die Reparaturkosten kumuliert) höher als die maximale Entschädigung (siehe Art. 8.3.), handelt es sich um einen wirtschaftlichen Totalschaden.
- Um die Höhe der Reparaturkosten zu berechnen, wird ein Gutachten erstellt. Das Gutachten kann durch die Schadenabteilung oder durch einen durch diese beauftragten Fahrzeugsachverständigen erstellt werden (die hierdurch anfallenden Kosten gehen zulasten der Schadenabteilung).
- Der Zeitwert wird ebenfalls durch die Schadenabteilung selbst oder durch einen durch diese beauftragten Fahrzeugsachverständigen anhand der branchenüblichen Bewertungsrichtlinien (VFFS) ermittelt.

9. Verwendung von personenbezogenen Daten

- Personenbezogene Daten werden bearbeitet zur Antragsprüfung und Vertragsabwicklung sowie insbesondere zur Bestandsverwaltung und Schadenabwicklung sowie zu Marketingzwecken. Die ausführlichen Bestimmungen ergeben sich aus den Datenschutzhinweisen auf den Websites des Versicherers und der Q1.
- Der Versicherer und die Q1 sind ermächtigt, Angaben, welche der Begünstigte und alle weiteren Vertragspartner im Rahmen dieser Garantie machen, zu bearbeiten, und sie sind berechtigt, diese Angaben insbesondere für Marketingzwecke wie Upgrade- oder Verlängerungsangebote usw. zu verwenden. Die Vertragspartner erklären sich damit einverstanden, dass solche Angaben für interne und Marketingzwecke an Dritte weitergeleitet werden können.

10. Allgemeine Bestimmungen

- Im Übrigen gelten die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG). Für Versicherungsnehmer mit gewöhnlichem Aufenthalt oder Hauptverwaltung im Fürstentum Liechtenstein gelten die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts.
- Die Garantie gilt in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein, in den Staaten Europas, welche auf der internationalen Versicherungskarte für Motorfahrzeuge (grüne Karte) aufgeführt sind, sowie in allen Mittelmeerrand- und Mittelmeerinselländern. Bei Transport über Meer wird der Garantieschutz nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen.
- Die Garantie ist an das Fahrzeug gebunden und nicht auf ein anderes Fahrzeug übertragbar. Geht das Fahrzeug an einen neuen Halter über, werden Rechte und Pflichten auf den neuen Halter übertragen.
- Die Beurteilung von Schadenfällen erfolgt anhand der Definitionen im Fachbuch «Fachkunde Kraftfahrzeugtechnik», erschienen im Verlag Europa-Lehrmittel.

11. Gerichtsstand

Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Begünstigte entweder am Sitz des Versicherers oder an seinem schweizerischen Sitz oder Wohnsitz Klage erheben. Ist der Begünstigte im Fürstentum Liechtenstein ansässig, gilt bei Rechtsstreitigkeiten Vaduz als Gerichtsstand.